



GRÜNE JUGEND HESSEN

Geschäftsordnung des Landesschiedsgerichts

nach § 8 (3) der Satzung

§ 1 Mitglieder des Schiedsgerichts

Das Landesschiedsgericht wird nach § 8 der Satzung der Grünen Jugend Hessen (GJH) gewählt.

§ 2 Zuständigkeiten

Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:

- Streitigkeiten zwischen Organen und Mitgliedern der GJH unter sich;
- Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der GJH, gegen einzelne Mitglieder oder gegen Gliederungen der GJH;
- die Entscheidung über Ausschlussanträge;
- die Entscheidung über Einsprüche gegen Zurückweisung oder Nichtbefassung eines Mitgliedsantrages für den Landesverband oder eine Gliederung;
- die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Landesverband oder aus einer Gliederung;
- Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung;
- und Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- die Landesmitgliederversammlung, der Landesvorstand oder der Landesbeirat,
- 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
- jedes Mitglied der GJH, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.

§4 Frist

(1) Die Frist zur Anrufung des Schiedsgerichtes beträgt:

1. Bei einer Eingabe, bei der eine Wahl angefochten wird oder die sich richtet gegen die Entscheidung einer Mitgliederversammlung oder Organen der GJH oder einer der Gliederungen durch die sich der/die Betroffene beeinträchtigt fühlt:
4 Wochen ab dem Tage, an dem die Mitgliederversammlung oder die Sitzung des Organs, auf der die Entscheidung getroffen wurde, beendet ist;
2. Bei Entscheidungen, die sich gegen einzelne Mitglieder richten, insbesondere bei Ablehnung von Aufnahmeanträgen oder Ausschlüssen:
2 Wochen ab dem Tage, an dem die belastende Entscheidung den Betroffenen schriftlich zugestellt wurde;

(2) In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

- (3) Bei Fragen bezüglich Auslegung der Satzung oder bei Streitigen zwischen Organen, Gliederungen oder Mitgliedern der GJH untereinander, sowie in sonstigen nicht unter Abs.1 genannten Fällen ist die Anrufung immer möglich.
- (4) Die Anrufung des Schiedsgerichtes muss schriftlich erfolgen. Sie wird an die Landesgeschäftsstelle gerichtet. Eingaben an das Schiedsgericht sollen einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

Das Landesschiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- Verwarnung,
- Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
- Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
- Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren und
- Ausschluss aus der GJH.

§ 6 Verhandlung

Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung, bei der allen Beteiligten genügend Gelegenheit einzuräumen ist, ihren Standpunkt darzulegen und Beweise anzubieten. Verzichten alle Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

Das Schiedsgericht tagt mitgliederöffentlich, kann diese in Ausnahmefällen aber ausschließen.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

Verfahren vor dem Schiedsgericht beachten die allgemeinen Grundsätze des geltenden Verfahrensrechts. Die materiellen Entscheidungen werden nach den Grundsätzen der geltenden Rechtsordnung getroffen. Ein Mitglied des Landesschiedsgerichts führt während der Verhandlungen Protokoll.

Die Erledigungen der Eingaben an die Schiedsgerichte sollen von diesem möglichst unbürokratisch, lebensnah und rasch erledigt werden.

Über Befangenheitsanträge gegen Mitglieder eines Schiedsgerichtes entscheidet das Gericht mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss des Mitgliedes, gegen das der Antrag gerichtet ist.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten und der Landesgeschäftsstelle umgehend zuzuleiten.

Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 28. Oktober 2008

Lisa Bendiek, Manuel Stock, Christian Otto